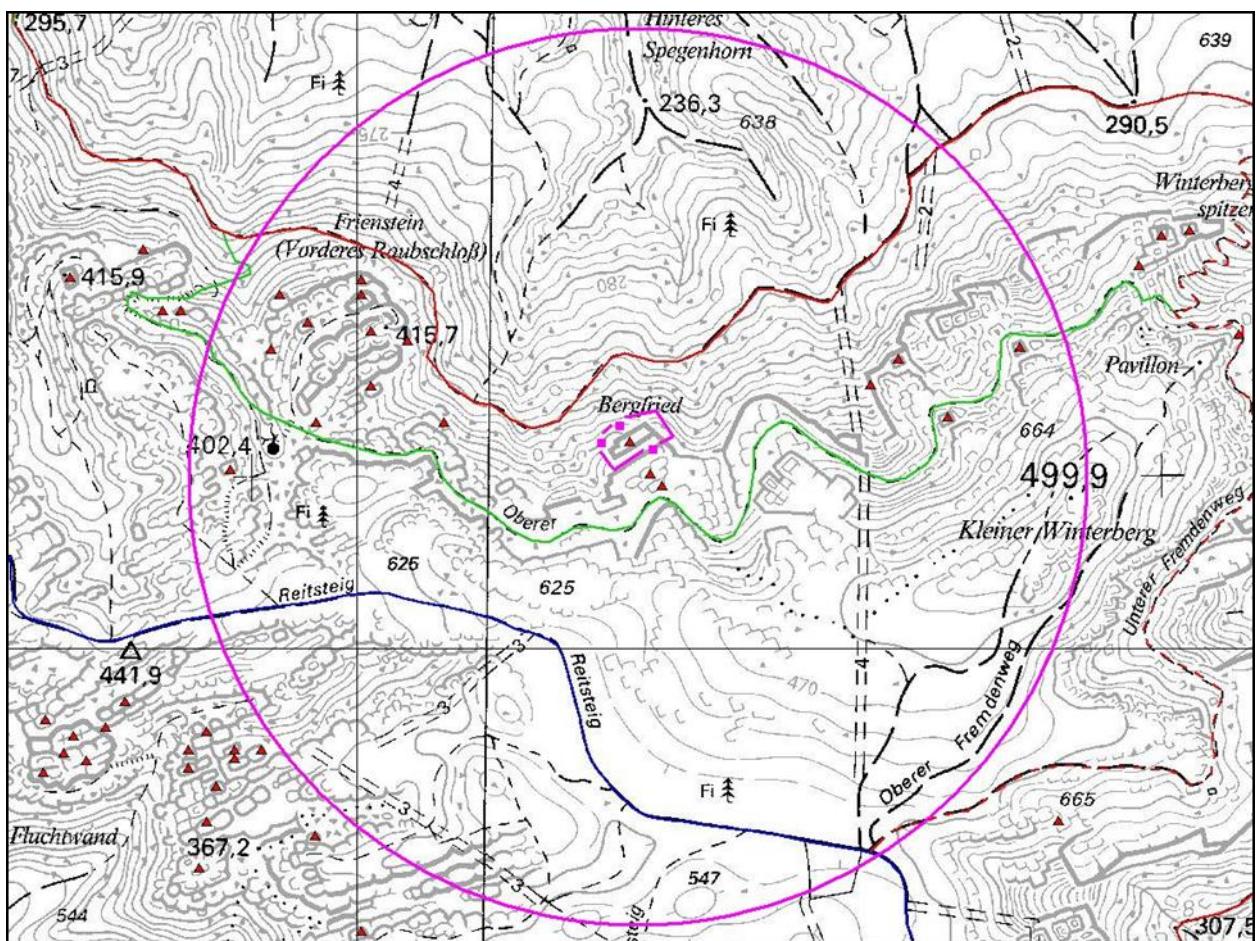


Zeitlich befristete Sperrungen

Für den Schutz wildlebender Tierarten können laut Sächsischem Naturschutzgesetz zeitlich befristet besondere Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

In den Schutz der Wohnstätten von im Bestand gefährdeter oder streng geschützter Wirbeltierarten kann die Umgebung **bis zu 500 m Entfernung** einbezogen werden, um Beunruhigungen und Störungen fernzuhalten.

Das wäre - beispielsweise bei einem besetzten Wanderfalkenbrutplatz am Siegfried in den Affensteinen - der äußere Radius.



Tatsächlich wird aber in der Sächsischen Schweiz eine oftmals viel kleinere Horstschutzzone (sozusagen der **unbedingt erforderliche Toleranzbereich**, den die Wanderfalken brauchen, um ungestört brüten und ihren Nachwuchs aufziehen zu können) ausgewiesen.

So müssen - im Beispiel Siegfried - nicht 18, sondern nur ein Klettergipfel für ca. drei Monate gesperrt werden.

Eine Praxis, um die uns Kletterer aus anderen Gebieten beneiden. Eine Praxis, die solange funktioniert, wie sich alle an das Minimum halten ...